**Steuerbonus Werbung**

Im Nachtragshaushalt hat die Regierung einen Steuerbonus für Werbespesen eingeführt. Im Folgenden nun einige Informationen dazu.

**Wer kann den Steuerbonus in Anspruch nehmen?**

Den Steuerbonus können Einzelunternehmen, Freiberufler und Gesellschaften in Anspruch nehmen. Unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer Größe.

**Wofür steht der Steuerbonus zu?**

Der Steuerbonus für 2017 ist für Werbeinvestitionen in lokalen und nationalen Zeitschriften und Zeitungen (auch in digitaler Form) vorgesehen. Für 2018 wird der Bonus auch auf Werbemaßnahmen in TV-Kanälen und in lokalen Radio-Sendern ausgedehnt.

Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren der Werbung fallen nicht in den Anwendungsbereich des Steuerbonusses.

**Wie wird der Steuerbonus berechnet?**

Die Berechnung erfolgt nach der Zuwachsmethode. Sprich es muss eine Steigerung von min. 1% gegenüber den gleichen Investitionen im selben Zeitraum des Vorjahres geben. Der Bezugszeitraum ist vom 24.06.2017-31.12.2017.

Für 2018 sollten die Ausgaben des gesamten Jahres 2017 als Vergleichsdaten herangezogen werden (es fehlt noch die amtliche Klarstellung).

**Wie hoch ist der Steuerbonus?**

Der Steuerbonus beträgt für Klein und Mittelbetriebe 90% auf den Zuwachs der getragenen Werbespesen. Für alle anderen wurde der Steuerbonus auf 75% festgelegt.

**Wie kann die Begünstigung beantragt werden?**

Der Steuerbonus ist mittels einer elektronischen Mitteilung zu beantragen. Sollten die vorgesehenen Finanzmittel nicht ausreichen, ist voraussichtlich eine verhältnismäßige Kürzung für alle Antragssteller vorgesehen.

**Wie kann der Steuerbonus genutzt werden?**

Der Steuerbonus kann ausschließlich für die Verrechnung mit anderen geschuldeten Steuern verwendet werden. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

**Fazit**

Auch wenn die endgültigen Durchführungsbestimmungen immer noch fehlen, ist der Steuerbonus für Unternehmen und Freiberufler doch sehr interessant. Besonders für jene, die eine größere Steigerung der Werbespesen im Bezugszeitraum haben.

Zum einem können die Werbespesen als normale Betriebskosten geltend gemacht werden und zusätzlich kann der Steuerbonus in Anspruch genommen werden.

***Dr. Reinhold Kofler***

***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***

***Boznerstrasse, 78 – Lana***

***info@drkofler.it*** ***Tel. 0473 550329***